

MITTEILUNGSBLATT

DER
UNIVERSITÄT WIEN

Studienjahr 1985/86

Ausgegeben am 13.3.1986

11b.Stück

272. Studienplan für die Studienrichtung Pädagogik

273. Studienplan zur Erwerbung des Doktorates der Sozial- und
Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität
Wien

druckt mit WS 86/87 in Kraft

11b. Stück - Ausgegeben am 13.3.1986 - Nr. 272

272. Studienplan für die Studienrichtung Pädagogik

Aufgrund des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl.Nr. 326/1971 i.d.g.F., in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl.Nr. 177/1966 i.d.g.F., und unter Berücksichtigung der Studienordnung für die Studienrichtung Pädagogik, BGBl.Nr. 472/1973 i.d.g.F., wird gemäß §§ 3 Abs. 2 und 17 Abs. 1 des AHStG vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung mit GZ. 69 139/7-14/86 vom 3. März 1986 der Diplomstudienplan für die Studienrichtung Pädagogik, der bereits seit Wintersemester 1980/81 in Kraft getreten ist, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Allgemeines

(1) Das Diplomstudium der Studienrichtung Pädagogik ist gemäß § 1 des AHStG so zu gestalten, daß es der wissenschaftlichen Berufsvorbildung auf dem Gebiet der Pädagogik dient (§ 1 Abs. 2 der STO Pädagogik).

(2) Das Studium der Studienrichtung Pädagogik ist gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen mit dem Studium einer der in dieser Bestimmung genannten Studienrichtungen (eines Studienzweiges einer dieser Studienrichtungen) als erste oder als zweite Studienrichtung nach Wahl des Studierenden zu kombinieren (§ 2 Abs. 1 der STO).

(3) Wurde die Studienrichtung Pädagogik als erste Studienrichtung gewählt, so können anstelle der zweiten Studienrichtung mit Bewilligung der zuständigen akademischen Behörde vom ordentlichen Hörer gewählte Prüfungsfächer treten.

Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Wahl in Hinblick auf die wissenschaftlichen Zusammenhänge und den Fortschritt der Wissenschaften oder auf die Erfordernisse einer bestimmten wissenschaftlichen Berufsvorbildung sinnvoll erscheint. Eine Bewilligung ist nicht erforderlich, soweit die Wahl bestimmter Prüfungsfächer im Studienplan empfohlen wurde (§ 2 Abs. 2 der STO).

(4) Kombinierten Studienrichtungen (Studienzweigen) gemeinsame Prüfungsfächer sind nur einmal zu inskribieren und zu prüfen. Das Studium ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Abs. (3) in einem entsprechen Ausmaß durch Wahlfächer zu ergänzen (§ 2 Abs. 3 der STO).

(5) Das Diplomstudium Pädagogik besteht aus zwei Studienabschnitten, wovon jeder vier Semester umfaßt und mit

11b. Stück - Ausgegeben am 13.3.1986

einer Diplomprüfung abgeschlossen wird (§ 3 Abs. 1 und 6 der STO).

(6) Während der erste Studienabschnitt vornehmlich die Aufgabe hat, in das Studium der Pädagogik einzuführen sowie seine Grundlagen zu erarbeiten, dient der zweite Studienabschnitt der Vertiefung und speziellen Ausbildung (§ 3 Abs. 2 und 3 der STO).

(7) Die Zahl der zu inskribierenden Wochenstunden aus den kombinierten Studien hat in jedem Semester mindestens 15 zu betragen, im letzten einrechenbaren Semester des zweiten Studienabschnittes mindestens 5 (§ 4 Abs. 1 und § 7 Abs. 4 der STO).

(8) Die zuständige akademische Behörde hat auf Antrag des ordentlichen Hörers die Inskription von einem Semester, höchstens aber von zwei Semestern zu erlassen, wenn der ordentliche Hörer die vorgesehenen Lehrveranstaltungen innerhalb der verkürzten Studiendauer inskribiert und die Voraussetzungen für die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung erfüllt (§ 3 Abs. 5 der STO).

(9) Das Diplomstudium Pädagogik ist kein Lehramtsstudium.

I. Studienabschnitt

Stundenzahlen der Prüfungsfächer und Freifächer

§ 1 (1) Im ersten Studienabschnitt sind insgesamt 36 Wochenstunden aus den Prüfungsfächern und 4 Wochenstunden aus den Freifächern zu inskribieren.

(2) Während des ersten Studienabschnittes sind Lehrveranstaltungen aus den folgenden 5 durch Gesetz festgelegten Prüfungsfächern zu inskribieren:

	Wochenstunden
a) Theorie der Erziehung und Bildung einschließlich Problemgeschichte der Pädagogik	13
b) Allgemeine Methodologie	8
c) Einführung in die Vergleichende Erziehungswissenschaft	2
c) Pädagogische Psychologie einschließlich Entwicklungspsychologie	6

11b. Stück - Ausgegeben am 13.3.1986

- | | |
|--|---|
| e) Pädagogische Soziologie | 4 |
| f) Zur individuellen Schwerpunkt-
bildung weitere Teilgebiete aus
den unter § 1 Abs. 2 lit. a bis e
genannten Prüfungsfächern | 3 |

Lehrveranstaltungen aus den Prüfungsfächern

§ 2 (1) Als Lehrveranstaltungen, welche die als Prüfungsfächer vorgesehenen Fachgebiete erfassen, sind zu inskribieren:

- | | |
|---|---|
| a) aus dem Prüfungsfach "Theorie der Erziehung und Bildung einschließlich Problemgeschichte der Pädagogik": | |
| 1. Einführung in die Pädagogik I (PRO) | 4 |
| 2. Einführung in die Pädagogik II (PRO) | 4 |
| 3. Einführung in die Allgemeine Pädagogik (VO mit KO) | 3 |
| 4. Problemgeschichte der Pädagogik (VO oder PRO) | 2 |
| b) aus dem Prüfungsfach "Allgemeine Methodologie": | |
| 1. Empirische Forschungsmethoden in der Pädagogik (VO und/oder PRO) | 6 |
| 2. Andere Methoden (VO oder PRO) | 2 |
| c) aus dem Prüfungsfach "Einführung in die vergleichende Erziehungswissenschaft": | |
| Einführung in die Vergleichende Erziehungswissenschaft (VO oder PRO) | 2 |
| d) aus dem Prüfungsfach "Pädagogische Psychologie einschließlich Entwicklungspsychologie": | |
| 1. Entwicklungspsychologie (VO und/oder PRO) | 4 |
| 2. Pädagogische Diagnostik (VO oder PRO) | 2 |
| e) aus dem Prüfungsfach "Pädagogische Soziologie": | |
| 1. Einführung in die Pädagogische Soziologie (VO oder PRO) | 2 |

11b. Stück - Ausgegeben am 13.3.1986

2. Grundlagen der Pädagogischen
Soziologie (VO oder PRO)

2

f) Zur individuellen Schwerpunktsetzung soll der Studierende weitere Teilgebiete aus den unter § 2 Abs. 1 lit. a bis e genannten Prüfungsfächer im Ausmaß von 3 Wochenstunden inskribieren, wozu auch eigens gewidmete Lehrveranstaltungen sowie solche aus anderen Studienrichtungen herangezogen werden können.

(2) Sofern im ersten Studienabschnitt aufeinander aufbauende Lehrveranstaltungen im Sinne einer Reihung angeboten werden, wird dem Studierenden empfohlen, sich an dieselbe zu halten.

(3) Die im § 4 Abs. 3 vorgesehenen Lehrveranstaltungen können auch im ersten Studienabschnitt inskribiert, die Vorprüfung über den Stoff dieser Lehrveranstaltungen kann auch im ersten Studienabschnitt abgelegt werden.

Empfohlene Freifächer

§ 3 (1) Diesbezüglich wird empfohlen solche Lehrveranstaltungen zu inskribieren, die das Studium der Pädagogik wissenstheoretisch und philosophisch vertiefen oder in historischer oder wissenschaftsgeschichtlicher Weise erfassen. Zu diesem Zweck können auch Lehrveranstaltungen aus anderen Studienrichtungen inskribiert werden.

(2) Eine erforderliche Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen im Mindestausmaß von 4 Wochenstunden ist für das im zweiten Studienabschnitt erforderliche Vorprüfungsfach (§ 5 Abs. 2) anrechenbar.

II. Studienabschnitt

(A) Pädagogik als erste Studienrichtung

Stundenzahlen der Prüfungsfächer und Freifächer

§ 4 (1) Im zweiten Studienabschnitt sind insgesamt 30 Wochenstunden aus den Prüfungsfächern, 4 Wochenstunden aus dem Vorprüfungsfach und 4 Wochenstunden aus den Freifächern zu inskribieren.

(2) Während des zweiten Studienabschnittes sind Lehrveranstaltungen aus den folgenden 2 durch Gesetz festgelegten Prüfungsfächern zu inskribieren:

11b. Stück - Ausgegeben am 13.3.1986

	Wochenstunden
a) Systematische Pädagogik	15
b) (Eine) spezielle Pädagogik nach Wahl des Kandidaten	10
c) zur individuellen Schwerpunktbildung weitere Teilgebiete aus den unter § 4 Abs. 2 lit. a und b genannten Prüfungsfächern	5

(3) Zusätzlich sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 4 Wochenstunden aus dem Vorprüfungsfach der zweiten Diplomprüfung zu inskribieren.

Lehrveranstaltungen aus den Prüfungsfächern

§ 5 (1) Als Lehrveranstaltungen, welche die als Prüfungsfächer vorgesehenen Fachgebiete erfassen, sind zu inskribieren:

a) aus dem Prüfungsfach "Systematische Pädagogik":

1. Grundfragen der Erziehungs- und
Bildungstheorie (VO und/oder SE) 4
2. Theorie pädagogischer Institutionen
(VO oder SE) 2
3. Pädagogische Anthropologie
(VO oder SE) 2
4. Sozialisation und Erziehung
(VO oder SE) 2
5. Didaktik und Curriculumtheorie
(VO und/oder SE) 4
6. Lehren und Erziehen als Beruf
(VO oder SE und/oder EX) 1

b) aus dem Prüfungsfach "(Eine) spezielle Pädagogik nach
Wahl des Kandidaten":

1. Schulpädagogik

- aa) Schulorganisation (mit EX, VO
und/oder SE) 4

11b. Stück - Ausgegeben am 13.3.1986

bb) Sozial- und Aktionsformen (VO oder SE)	2
cc) Unterrichtsplanung (VO oder SE)	2
dd) Lehr- und Lernevaluation (VO oder SE)	2
2. Erwachsenenbildung	
aa) Einführung in die Theorie der Erwachsenenbildung (VO oder SE)	2
bb) Ziele und Inhalte der Erwachsenen- bildung (VO oder SE)	2
cc) Der Adressat der Erwachsenenbildung (VO oder SE)	2
dd) Arbeitsformen und Methoden der Er- wachsenenbildung (mit EX, VO oder SE)	2
ee) Institutionskunde der Erwachsenen- bildung (mit EX, VO oder SE)	2
3. Medienpädagogik	
aa) Einführung in die Medienpädagogik (VO oder SE)	2
bb) Mediendidaktik (mit EX, VO und/oder SE)	4
cc) Technische Medien (mit EX, VO oder SE)	2
dd) Medienerziehung (VO oder SE)	2
4. Sozialpädagogik	
aa) Einführung in die Sozialpädagogik (mit EX, VO oder SE)	2
bb) Theorie und Modelle von Verhaltens- störungen und deren sozialpäda- gogische Behandlung (mit EX, VO und/oder SE)	4

11b. Stück - Ausgegeben am 13.3.1986

- cc) Probleme der Institutionalisierung von Sozialpädagogik und Sozialarbeit (mit EX, VO oder SE) 2
- dd) Spezielle Probleme der Sozialpädagogik (VO oder SE) 2

5. Sonder- und Heilpädagogik

- aa) Einführung in die Sonder- und Heilpädagogik (VO oder SE) 2
- bb) Einführung in die Behindertenpädagogik (mit EX, VO und/oder SE) 4
- cc) Pädagogische Interventionsformen (mit EX, VO und/oder SE) 4

6. Berufspädagogik

- aa) Einführung in unterschiedliche Ausbildungssysteme (VO oder SE) 2
- bb) Berufswahltheorien und Grundlagen der Berufsberatung (mit EX, VO oder SE) 2
- cc) Theorie beruflicher Bildung (mit EX, VO und/oder SE) 4
- dd) Didaktik beruflicher Bildung (VO oder SE) 2

7. Kombination zweier spezieller Pädagogik nach Wahl des Studierenden (20 Wochenstunden)

Die auf 30 Wochenstunden fehlenden Lehrveranstaltungen sind durch Besuch mindestens eines Diplomanden-seminars, gegebenenfalls des Begleitenden Praktikumsseminars sowie durch Inskription von Lehrveranstaltungen aus § 5 Abs. 1 lit. a zu ergänzen.

c) Zur individuellen Schwerpunktbildung soll der Studierende weitere Teilgebiete aus den unter § 5 Abs. 1 lit. a und b genannten Prüfungsfächern im Ausmaß von 5 Wochenstunden inskribieren und/oder ein Begleitendes Praktikums-

11b. Stück - Ausgegeben am 13.3.1986

seminar (vor Beginn der Diplomarbeit zu inskribieren) und/oder ein Diplomandenseminar (nach der ersten Diplomprüfung zu inskribieren).

(2) Lehrveranstaltungen aus dem "Vorprüfungsfach der zweiten Diplomprüfung":

Nach Wahl des Studierenden sind solche Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 4 Wochenstunden zu inskribieren, die das Studium der Pädagogik wissenstheoretisch und philosophisch vertiefen oder in historischer oder wissenschaftsgeschichtlicher Weise erfassen. Zu diesem Zweck können auch Lehrveranstaltungen aus anderen Studienrichtungen inskribiert werden (vgl. § 3).

Empfohlene Freifächer

§ 6 Es werden die in § 3 Abs. 1 genannten Fächer empfohlen.

Praktikum

§ 7 Das in § 9 Abs. 2 lit. f der Studienordnung geforderte Praktikum bzw. Ferialpraktikum ist auf folgende Weise zu absolvieren:

a) Es hat in einer vom Studierenden gewählten speziellen Pädagogik (Schwerpunkt) zu erfolgen und ist vor Anfertigung der Diplomarbeit zu absolvieren. Verfügt der Studierende in dem von ihm gewählten Schwerpunkt nachweislich über die in lit. b geforderte Praxis, dann kann diese im Sinne eines Praktikumsersatzes beim zuständigen Organ der Universität Wien angerechnet werden.

b) Das Praktikum hat mindestens 4 Wochen zu je 20 Stunden, also insgesamt 80 Stunden, zu umfassen.

c) Studierende werden im Rahmen des schwerpunktentsprechenden Begleitenden Praktikumsseminars auf das Praktikum vorbereitet. Während des Praktikums müssen sie sowohl vom universitären Praktikumsleiter als auch von einem hierfür zuständigen Mitarbeiter der jeweiligen Praktikumsinstitution betreut werden.

d) Nach Beendigung des Praktikums haben sowohl der Praktikant als auch sein außeruniversitärer Betreuer kurze Praktikumsberichte dem universitären Praktikumsleiter vorzulegen, der unter Einbeziehung der von ihm gemachten Beobachtungen entscheidet, ob ein positiver Abschluß des Begleitenden Praktikumsseminars vorliegt.

11b. Stück - Ausgegeben am 13.3.1986

e) Die beiden Praktikumsberichte sind dem Zeugnis ("mit Erfolg abgeschlossen oder "ohne Erfolg abgeschlossen") über das Begleitende Praktikumsseminar beizufügen.

B) Pädagogik als zweite Studienrichtung

Stundenzahl der Prüfungsfächer und Freifächer

§ 8 (1) Im zweiten Studienabschnitt sind insgesamt 20 Wochenstunden aus den Prüfungsfächern und 4 Wochenstunden aus den Freifächern zu inskribieren.

(2) Von den folgenden drei Prüfungsfächern hat sich der Kandidat für zwei Prüfungsfächer mit insgesamt 16 Wochenstunden zu entscheiden:

	Wochenstunden
a) Systemversuche pädagogischer Theorien	8
b) Theorie pädagogischer Institutionen	8
c) Eine spezielle Pädagogik (s. § 5 Abs. 1 lit. b)	8

(3) Zur individuellen Schwerpunktbildung soll der Studierende weitere Teilgebiete aus den unter § 8 Abs. 2 lit. a bis c genannten Prüfungsfächern im Ausmaß von 4 Wochenstunden inskribieren.

Lehrveranstaltungen aus den Prüfungsfächern

§ 9 (1) Als Lehrveranstaltungen, welche die als Prüfungsfächer vorgesehenen Fachgebiete erfassen, sind gemäß § 8 Abs. 2 inskribierbar:

a) aus dem Prüfungsfach "Systemversuche pädagogischer Theorien":	
	Wochenstunden
1. Grundlagen der Erziehungs- und Bildungstheorien (VO und/oder SE)	4
2. Pädagogische Anthropologie (VO oder SE)	2
3. Sozialisation und Erziehung (VO oder SE)	2

11b. Stück - Ausgegeben am 13.3.1986

b) aus dem Prüfungsfach "Theorie pädagogischer Institutionen":

- | | |
|--|---|
| 1. Theorie pädagogischer Institutionen
(VO und/oder SE) | 6 |
| 2. Probleme vergleichender Erziehungswissenschaft (VO oder SE) | 2 |

c) aus dem Prüfungsfach "Eine spezielle Pädagogik":

Lehrveranstaltungen nach Wahl des Studierenden im Ausmaß von insgesamt 8 Wochenstunden aus einer in § 5 Abs. 1 lit. b angeführten speziellen Pädagogik, sofern sie nicht schon gemäß § 9 Abs. 1 lit. a oder b inskribiert wurden.

(2) Zur individuellen Schwerpunktbildung soll der Studierende im Ausmaß von 4 Wochenstunden weitere Lehrveranstaltungen aus einer in § 5 Abs. 1 lit. b angeführten speziellen Pädagogik, sofern sie nicht schon in einem anderen Zusammenhang gewählt worden sind, inskribieren.

Empfohlene Freifächer

§ 10 Es werden die in § 3 Abs. 1 genannten Fächer empfohlen.

Austausch von Prüfungsfächern im zweiten Studienabschnitt

§ 11 Auf Antrag hat die zuständige akademische Behörde zu bewilligen, daß die in § 4 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 genannten Prüfungsfächer oder Teile von ihnen durch Wahlfächer derselben Studienrichtung oder durch Prüfungsfächer anderer Studienrichtungen oder Studienzweige, die an der betreffenden oder an einer anderen Universität durchgeführt werden, ganz oder teilweise ersetzt werden, wenn die Wahl in Hinblick auf wissenschaftliche Zusammenhänge, auf den Fortschritt der Wissenschaften oder als Ergänzung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung sinnvoll erscheint. Die gemäß dieser Bestimmung gewählten Prüfungsfächer dürfen die Hälfte der Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung der Studienrichtung Pädagogik, gemessen an der Stundenzahl der aufgrund des Studienplanes zu inskribierenden Lehrveranstaltungen, nicht übersteigen. Aus den gewählten Prüfungsfächern sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß der Lehrveranstaltungen für die weggefallenen Prüfungsfächer zu inskribieren.

11b. Stück - Ausgegeben am 13.3.1986

Kombinationspflicht

§ 12 (1) Das Studium der Pädagogik als erste Studienrichtung ist nach Wahl des ordentlichen Hörers mit dem Studium einer in § 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen (1971 i.d.g.F.) genannten Studienrichtungen (eines Studienzweiges einer dieser Studienrichtungen) zu kombinieren. Sie lauten:

- a) Alte Geschichte und Altertumskunde
- b) Anglistik und Amerikanistik
- c) Deutsche Philologie
- d) Geschichte
- e) Klassische Archäologie
- f) Klassische Philologie
- g) Kunstgeschichte
- h) Logistik
- i) Musikwissenschaft
- j) Philosophie
- k) Politikwissenschaft
- l) Publizistik und Kommunikationswissenschaft
- m) Romanistik
- n) Slawistik
- o) Sportwissenschaften
- p) Sprachwissenschaften
- q) Theaterwissenschaften
- r) Ur- und Frühgeschichte
- s) Völkerkunde
- t) Volkskunde
- u) Philologische und kulturkundliche Studienrichtungen (gem. § 2 Abs. 2 Z. 23 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen)

(2) Wurde Pädagogik als erste Studienrichtung gewählt, dann können gemäß § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen mit Genehmigung der zuständigen akademischen Behörde anstelle der zweiten Studienrichtung selbstgewählte Prüfungsfächer treten, wenn die Wahl in Hinblick auf wissenschaftliche Zusammenhänge und Fortschritt der Wissenschaften oder auf Erfordernisse einer bestimmten wissenschaftlichen Berufsvorbildung sinnvoll erscheint.

(3) Die Genehmigung für selbstgewählte Prüfungsfächer entfällt dann, wenn diese als "Empfohlene Fächerkombination" in der Anlage zum Studienplan aufscheinen.

11b. Stück - Ausgegeben am 13.3.1986

(4) Empfohlene Fächerkombinationen haben im ersten Studienabschnitt Prüfungsfächer im Ausmaß von 36 Wochenstunden und im zweiten Studienabschnitt von 20 Wochenstunden zu umfassen. Zusätzlich hat der Studierende pro Studienabschnitt jeweils 4 Wochenstunden an Freifächern zu inskribieren.

(5) Für selbstgewählte Fächerkombinationen gilt dasselbe wie in § 12 Abs. 4.

(6) Gemäß § 2 Abs. 3 der Studienordnung darf die selbstgewählte Fächerkombination keine Prüfungsfächer aufweisen, die schon Gegenstand der Pädagogik als erste Studienrichtung sind.

(7) Ein Wechsel von einer empfohlenen Fächerkombination (Anlage) auf eine selbstgewählte liegt dann vor, wenn, gemessen an der Wochenstundenzahl der Lehrveranstaltungen des ersten bzw. zweiten Studienabschnitts, mehr als 50 % der Prüfungsfächer ausgetauscht werden.

(8) Im Falle eines Wechsels einer empfohlenen Fächerkombination sind die ordnungsgemäß zurückgelegten Semester eines ordentlichen Studiums an einer inländischen Universität in die vorgeschriebene Studiendauer einzurechnen (gemäß § 20 Abs. 4 des AHStG).

Inkrafttreten des Studienplanes

§ 13 Der vorliegende Diplomstudienplan erlangt mit Beginn des Wintersemesters 1986/87 seine Wirkung, d.h. Studierende, die für Wintersemester 1986/87 ihre Erstinskription in Pädagogik durchführen, müssen nach diesem Studienplan studieren.

Der Dekan:
W e r n h a r t

11b. Stück - Ausgegeben am 13.3.1986

Anlage zum Studienplan der Studienrichtung Pädagogik

1. Empfohlene Fächerkombination "Biologie"

	SWS
I. Studienabschnitt	
1. Allgemeine Biologie	10
2. Einführung in die Paläozoologie	2
3. Vergleichende Anatomie der Tiere	5
4. Somatologie	4
5. Allgemeine Geologie	4
6. Historische Geologie	4
7. Einführung in die Mineralogie	3
8. Einführung in die Petrologie	4
	<u>36</u>
II. Studienabschnitt	
1. Exkursionen aus Biologie	6
2. Fachdidaktik	4
3. Humanbiologie oder Ökologie	<u>10</u>
	20

2. Empfohlene Fächerkombination "Chemie"

	SWS
I. Studienabschnitt	
1. Allgemeine Chemie	5
2. Chemisches Grundpraktikum	25
3. Analytische Chemie	1
4. Organische Chemie	<u>5</u>
	36
II. Studienabschnitt	
1. Analytisch-chemische Übungen	12
2. Chemische Versuche aus Allgemeiner und Anorganischer Chemie	6
3. Chemische Versuche aus Organischer Chemie	<u>2-3</u>
	20-21

3. Empfohlene Fächerkombination "Geographie"

	SWS
I. Studienabschnitt	
1. Allgemeine Physiogeographie	13-14
2. Allgemeine Humangeographie	13

11b. Stück - Ausgegeben am 13.3.1986

3. Kartenkunde und Schulkartographie	3-4
4. Regionale Geographie Österreichs und Mitteleuropa	2
5. Einführung in die Wirtschaftskunde	<u>4</u>
	36

II. Studienabschnitt

1. Vergleichende Physiogeographie	4
2. Vergleichende Humangeographie (einschließlich Vergleichende Wirtschaftsgeographie)	5
3. Regionale Geographie Europas und Außereuropa	2
4. Wirtschaftskunde	4
5. Theorie und Methoden der Geographie	1
6. Fachdidaktik	<u>4</u>
	20

4. Empfohlene Fächerkombination "Mathematik"

I. Studienabschnitt	SWS
1. Analysis	17
2. Lineare Algebra	14
3. Höhere Analysis	<u>5</u>
	36

II. Studienabschnitt

1. Angewandte Mathematik	5
2. Algebra	5
3. Differentialgleichungen oder Funktionentheorie oder Numerische Mathematik oder Zahlentheorie	5
4. Didaktik der Mathematik	<u>5</u>
	20

5. Empfohlene Fächerkombination "Physik"

I. Studienabschnitt	SWS
1. Experimentelle Physik	25
2. Mathematik für Naturwissenschaftler	<u>11</u>
	36

11b. Stück - Ausgegeben am 13.3.1986

II. Studienabschnitt

1. Theoretische Physik III	5
2. Theoretische Physik II oder Theoretische Physik IV	5
3. Atomare und subatomare Physik oder Physik kondensierter Materie oder Praktische Physik oder Interdisziplinäre Physik	7
4. Fachdidaktik	<u>4</u>
	21

6. Empfohlene Fächerkombination "Psychologie"

I. Studienabschnitt	SWS
1. Allgemeine Psychologie	10
2. Methodenlehre	6
3. Persönlichkeitspsychologie und Psychologische Diagnostik	10
4. Humanbiologie	4
5. Biologische Grundlagen	<u>6</u>
	36

II. Studienabschnitt

1. Angewandte Psychologie	8
2. Klinische Psychologie	8
3. Sozialpsychologie oder Psychopathologie und Psychiatrie für Psychologen	<u>4</u>
	20

7. Empfohlene Fächerkombination "Sonder- und Heilpädagogik"

I. Studienabschnitt	SWS
1. Allgemeine Grundlagen der Sonder- und Heilpädagogik	4
2. Formen der Behinderung	8
3. Medizinisch-biologische Grundlagen der Sonder- und Heilpädagogik	10

11b. Stück - Ausgegeben am 13.3.1986

4. Psychologische und psychiatrische Grundlagen der Sonder- und Heilpädagogik	10
5. Institutionen- und Rechtskunde in der Sonder- und Heilpädagogik	<u>4</u>
	36

II. Studienabschnitt

1. Theorie und Praxis interdisziplinären Handelns	6
2. Angewandte Sonder- und Heilpädagogik	6
3. Theorie und Praxis therapieorientierter Interventionen	<u>8</u>
	20

B. Empfohlene Fächerkombination "Soziologie"

I. Studienabschnitt SWS

1. Grundzüge der allgemeinen Soziologie (davon 2 SWS soziologische Exkursionen)	10
2. Grundzüge der empirischen Sozialforschung	4
3. Geschichte und Hauptströmungen der Soziologie	4
4. Sozialphilosophie	4
5. Sozialpsychologie oder Grundzüge der neueren Sozial- und Wirtschaftsgeschichte	4
6. Arbeits- und Sozialrecht	6
7. Sozialpolitik	<u>4</u>
	36

II. Studienabschnitt

1. Allgemeine soziologische Theorien	8
2. Spezielle Soziologien	<u>12</u>
	20

Der Dekan:
W e r n h a r t

